

Landratsamt Ebersberg
44/863- 2 Grafing 1/III

Ausfertigung m. Lageplan *M=1: 5000 (ausgefertigt)*
+ Stadt Grafing *WfG d. Lufs nächst BWW*

Verordnung

Stadt Grafing b. München				
03. MAI 2005				
Sach- gebiet	Ia	Ib	Ref.	1 2 3 4

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Grafing, Ebersberg und Frauenneuharting für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing (Brunnen II, III, IV bei Öxing) vom 03.05.2005.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl Nr. 21/94, S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. Nr. 16/ 2003), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Grafing wird in den Gemeinden Grafing, Ebersberg und Frauenneuharting das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- | | |
|-----------------------|------------|
| 1 Fassungsereich | (Zone I) |
| 1 engeren Schutzzone | (Zone II) |
| 1 weiteren Schutzzone | (Zone III) |

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke oder Teile dieser Grundstücke

Fassungsbereich (Zone I)

Fl.Nm.: 621/2, 622, 653,
Gem. Öxing

engere Schutzzone (Zone II)

Fl.Nm.: 616, 621, 622, 623/1, 624, 625, 646, 647, 648, 651, 652, 653, 654,
659, 660, 663, 664
Gem. Öxing

weitere Schutzzone (Zone III)

Fl.Nm.: 2298/2, 2299, 2299/2, 2299/3, 2299/5, 2299/6, 2299/7, 2299/8,
2299/9, 2299/10, 2299/11, 2299/12, 2300, 2300/2, 2301, 2301/2, 2302,
2302/3, 2302/4, 2302/5, 2302/6, 2302/7, 2302/8, 2324/3,
Gem. Frauenneuharting

Fl.Nm.: 1194, 1195/2, 1195, 1196, 1197, 1198, 1198/2, 1198/4, 1199, 1200,
1201, 1202, 1203, 1204/2, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211,
1212, 1213, 1217, 1220, 1295, 1296, 1296/2, 1296/4, 1297, 1298, 1299/2,
1301, 1301/2, 1301/3, 1302, 1302/2, 1302/3, 1302/4, 1303, 1303/2, 1303/3,
1303/4, 1303/5,
Gem. Nettelkofen

Fl.Nm.: 437, 497, 497/1, 498, 499, 499/1, 540, 540/2, 540/3, 540/4, 540/5,
540/6, 540/7, 540/8, 540/9, 541, 541/2, 542, 543, 543/2, 543/3, 543/4, 543/5,
544, 544/2, 544/3, 544/4, 544/5, 544/6, 545, 545/2, 545/3, 546, 547, 548, 549,
549/2, 549/3, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 555/2, 556, 557, 557/2, 558,
558/2, 558/3, 558/4, 558/5, 558/6, 559, 560, 562, 562/2, 562/3, 562/4, 562/6,
563, 563/2, 563/4, 563/5, 564, 566, 566/2, 566/3, 568, 569, 573, 575, 576,
577, 578, 579, 579/2, 579/3, 580, 580/3, 583, 583/2, 584, 587, 592,
Gem. Oberndorf

Fl.Nm.: 503, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 526/5, 529,
530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 541/2, 542, 543,
544, 545, 546, 552, 553, 554, 554/2, 554/3, 555, 555/2, 556, 557, 558, 559,
560, 561, 561/2, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 597, 616, 619, 620,
622, 623, 624, 625, 628, 629, 633, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644,
645, 650, 651, 652/2, 654, 655, 656, 659, 660, 660/3, 663, 664, 665, 666,
Gem. Öxing

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem nachrichtlich im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (nicht maßstabsgetreu) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Stadt Grafing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke, insbesondere auch in Folge von Grundstücksteilungen, berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
	I	II	III
entspricht Zone			
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar • auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen bei Wintergerste, Winterroggen, Wintergerste und Feldfutteranbau ohne Mais und Rüben bis 15. Oktober 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammartigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter.	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt.	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage.	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.	
1.10 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	verboten, ausgenommen auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2.	
1.11 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten	verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, ausgenommen nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität.	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

¹⁾ Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde und Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S. von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, wenn die Einschlagfläche 3000 m² übersteigt ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige beim Landratsamt Ebersberg erfolgt ist (durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist unverzüglich wieder aufzuforsten)	verboten, wenn die Einschlagfläche 5000 m² übersteigt
1.20 Rodung	verboten		
1.21 Winterfurche	verboten	verboten vor dem 1. November	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	Erforderlich, soweit Fruchtfolge- und Witterungsbedingt möglich. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. April umgebrochen werden.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.	
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten		verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und • sofern die Bodenaufflage wiederhergestellt wird.
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen n. § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen n. § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen n. § 19g WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen n. Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist. Siehe Anlage 2, Ziff. 4.

	im Fassungsberelch	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Kleinkläranlagen für bestandsgeschützte Gebäude mit biologischer Reinigungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise • für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist und das gereinigte Abwasser in ein aufnahmefähiges Fließgewässer eingeleitet wird. Sofern kein aufnahmefähiges Fließgewässer zur Verfügung steht, ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg eine unter dem Aspekt des Trinkwasserschutzes optimierte Lösung herbeizuführen.
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle und Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung.
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen und von befestigten Flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer aus Blei, Kupfer, Zink sowie mit Beschichtungen aus diesen Metallen (z.B. verzinktes Stahlblech) oder Beschichtungen und Anstriche, die diese Metalle enthalten (z.B. Bleimennige, zinkhaltige Anstriche). Zulässig sind Eindeckungen aus Aluminiumblechen oder unverzinkten Stahlblechen mit nachweislich langzeitbeständiger Kunststoffbeschichtung.
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7.	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten für Tontaubenschießanlagen. 	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; - verboten für Motorsport. 	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.11 Tunnelbauten zu errichten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 8 m unter Gelände liegt oder wenn die Sohl-schicht eines oberflächennahen, über dem ge-nutzten Grundwasserleiter befindlichen Grund-wasserstockwerks verletzt oder durchbrochen wird.
6.2 Ausweisung neuer Bauge-biete im Rahmen der Bau-leitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nm. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.
- (4) Arbeiten, die für den Betrieb und die Instandhaltung bestehender Energieversorgungsanlagen erforderlich sind, einschließlich des Austausches bzw. der Erneuerung von Anlagenteilen, sind im Störfall von den Verboten des Absatzes 1 ausgenommen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder durch von ihm Beauftragte, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.07.1985, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 15, vom 09.08.1985, über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing bei Öxing außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 03.05.2005



Fauth,
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3

1. Stallungen (zu 1.9)

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Risiko durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung (zu Nr. 1.10)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidliche Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

3. Besondere Nutzungen (Nr. 1.17) sind folgende sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Tabakanbau
- Gemüseanbau ohne Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 3.3. und 3.4)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 1.1, 1.2, 1.6, 1.8, 5.13 und 5.14
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.